



**Protokoll der öffentlichen Sitzung des
Technischen Ausschusses am
30. April 2026**

- Ort: Wilsdruff, Rathaus Wilsdruff, Markt 1
- Beginn: 19:00 Uhr
- Ende: 19:44 Uhr
- Anwesenheit: Ralf Rother – Bürgermeister
Daniel Tamme
Jan Förster
Aydin Ürgen
Mihai Starke
Robert Fuchs
Steffen Christof
Sebastian Werbe (in Vertretung für Ronny Plenio)
Daniel Haupt
Petra Schott
Ronny Haupt
- Verwaltung: Carsten Hahn – Beigeordneter
Dominik Uhlig – Stellv. Bauamtsleiter
Olaf Böziger – Bauhofleiter
Sylvia Hartung – Bauamt
- entschuldigt: Mario Gnannt
Ronny Plenio
Patrick Goldschmidt - Bauamtsleiter
- Gäste: Gäste

Bürgermeister Ralf Rother begrüßt alle Anwesenden. Er weist darauf hin, dass eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitglieds als geheilt gilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht.

Bürgermeister Ralf Rother stellt die form- und fristgerechte Einladung, die Zurverfügungstellung der Unterlagen und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

1.	Protokoll vom 12.03.2026 - Bestätigung	
2.	Wilsdruff: Anträge nach BauGB, SächsBO	
2.1.	Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienwohnhauses Umgehungsstraße (W 727/107)	Vorlage 2026-054-B
2.2.	Antrag auf Baugenehmigung: Umbau Basisgebäude ehemaliger Funkturm zu Kapelle Birkenhainer Höhe (W 711/5) - Wiedervorlage (wg. Anhörung vom 25.03.2026)	Vorlage 2026-056-B
2.3.	Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Zweifamilienhauses Freiburger Allee (W 427)	Vorlage 2026-064-B
2.4.	1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 07.06.2024 HAZ 00315-24: Parkstadion Wilsdruff - Erweiterung der Gebäudeanlage mit Umkleiden samt Nebenräumen und Lager als Anbau, Umbau des Bestandsgebäudes sowie Errichtung einer Pumptrack-Anlage, hier: Errichtung Winkelstützwand, Vordach etc. Zum Parkstadion (W 496/10)	Vorlage 2026-078-B
2.5.	Antrag auf (isolierte) Befreiung: Errichtung einer Einfriedung bis 1,40 m Höhe aus Metall mit Sockel/Befreiung von Festsetzung Am Bahndamm (W 720/67)	Vorlage 2026-081-B
3.	Ortsteile: Anträge nach BauGB, SächsBO	Vorlage 2026-052-B
4.	Bauleitplanung/Bauanträge von Nachbargemeinden	
4.1.	Gemeinde Klipphausen: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kleinschönberg“	
5.	Vergabe von Bauleistungen/Lieferleistungen	
6.	Sonstiges	
6.1.	Planentwurf Verkehrsberuhigung Löbtauer Straße in Wilsdruff	Vorlage 2026-085-I

zu TOP 1 Protokoll vom 12. März 2026 - Bestätigung

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 12.03.2026 wurde allen Stadträten fristgerecht vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt und liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Es gibt zum Protokoll keine Anmerkungen und Rückfragen.

Für die Bestätigung des heutigen Protokolls werden die Stadträte Ronny Haupt und Mihai Starke festgelegt.

zu TOP 2 Wilsdruff: Anträge nach BauGB, SächsBO

zu TOP 2.1.

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2026-054-B vor.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Wilsdruff, Umgehungsstraße (W 727/107)“.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Am Kirschberg“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung. Mit der Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB hat die Gemeinde einzelne unbebaute Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Die Festsetzungen der Ergänzungssatzung werden mit dem Bauvorhaben eingehalten.

- Die Festsetzung „Höchstgrenze ein Vollgeschoss“ ist mit dem „Nachweis: Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss“ nach § 90 (2) SächsBO gemäß der Zeichnung Nr. 330-G3.0 eingehalten.
- Die geplante Dachneigung ist mit 30 ° (= mind. 25°) für das Satteldach zulässig.
- Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist gemäß dem Lageplan ausgewiesen.

Im Falle einer - durch die Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB - wären die Voraussetzungen für eine Zustimmung gegeben (Errichtung eines Wohngebäudes, Vorhaben ist mit den öffentlichen Belangen und den Vorstellungen von städtebaulicher Entwicklung und Ordnung vereinbar, die Erschließung ist gesichert).

Die Nachbarbeteiligung nach § 70 SächsBO erfolgt im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

Stadträtin Petra Schott fragt, ob die Häuser parallel zur Straße oder parallel zueinander stehen müssen oder ob sie verwinkelt zueinander stehen können. Es ist ihr aufgefallen, dass die neuen Häuser nicht parallel zueinander stehen und sie fragt, ob es hierfür eine Vorschrift gibt.

Bürgermeister Ralf Rother teilt mit, dass für die Bauvorhaben die Ergänzungssatzung „Am Kirschberg“ gültig ist und darin keine Festsetzungen über die Firstrichtung und das Baufeld formuliert sind.



Übersicht über die bisherigen Baugenehmigungsverfahren im Satzungsgebiet mit Darstellung der jeweiligen Firstrichtung aus den Lageplänen der Bauvorhaben

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und

- das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie
- für den Fall der Anwendung der Regelungen der §§ 31 (3), 34 (3b) und/oder 246e BauGB die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB

zu erteilen.

Beschluss 028/2026

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 2.2.

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2026-056-B vor.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Umbau Basisgebäude ehemaliger Funkturm zu Kapelle, Wilsdruff, Birkenhainer Höhe (W 711/5)“.

Das Vorhaben wurde am 29.01.2026 zur Beschlussfassung im Technischen Ausschuss vorgelegt. Die Stellungnahme der Gemeinde mit *Versagung des gemeindlichen Einvernehmens* wurde am 30.01.2026 an die untere Bauaufsichtsbehörde versandt, basierend auf dem Beschluss 006/2026 mit dem Abstimmungsergebnis 1 Ja/5 Enthaltungen/4 Nein bei einer empfohlenen Zustimmung durch die Verwaltung.

Am 25.03.2026 (Eingang 01.04.2026) wurde von der Genehmigungsbehörde eine Anhörung gemäß § 71 (4) SächsBO an die Verwaltung verschickt aufgrund der

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens. Nach Auffassung des Landratsamtes Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bauaufsichtsbehörde ist das Einvernehmen der Gemeinde rechtswidrig versagt worden.

Das Vorhaben wurde nach Prüfung der Verwaltung für die Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.01.2026 für zulässig nach § 35 (2) BauGB - als sonstiges Vorhaben im Einzelfall - eingeschätzt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kommt nach ihrer Prüfung zur Einschätzung, dass das Bauvorhaben zulässig ist nach § 35 (2) BauGB i. V. m. § 35 (4) Nr. 4 BauGB.

Dem Vorhaben stehen - nach Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde - keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Es erfolgt mit dem Vorhaben „Umbau“ keine zusätzliche Flächenbefestigung. Die untere Denkmalschutzbehörde steht der angedachten Nutzung positiv gegenüber.

Das Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bittet mit der Anhörung von 25.03.2025 die Stadtverwaltung Wilsdruff erneut, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu beraten und gegebenenfalls das Einvernehmen zu erteilen. Im Falle der Nichterteilung des Einvernehmens beabsichtigt das Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, das nach ihrer Prüfung rechtswidrige gemeindliche Einvernehmen (hier Versagung) gemäß § 71 (1) SächsBO zu ersetzen.

Gemäß § 36 (2), Satz 1 BauGB darf „das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus § 31 Absatz 1 und 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie aus § 35 ergebenden Gründen versagt werden“. Eine Ablehnung des Vorhabens ist baurechtlich zu begründen. Baurechtliche Ablehnungsgründe liegen nach Prüfung nicht vor.

Stadträtin Petra Schott teilt mit, dass sie im Januar 2026 nicht an der Sitzung des Technischen Ausschusses teilgenommen hatte und schließt sich den Aussagen von Stadtrat Matthias Schlönvogt an, dass man das Vorhaben nicht genehmigen muss, weil es im Außenbereich liegt. Zudem soll der Eigentümer einen Nachweis für eine ausreichende Erschließung bringen. Dazu konnte sie nichts finden in den Unterlagen. Es wird angegeben, dass die Kapelle für private Zwecke genutzt werden soll. Stadträtin Petra Schott ist auf die Website des Gutes Rose gegangen und hat gesehen, dass Hochzeitsevents angeboten werden, woraus sie schlussfolgert, dass die Kapelle nicht nur für familiäre Zwecke genutzt werden soll. Sie führt weiter aus, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde der Meinung ist, es soll genehmigt werden, dann sollen sie es genehmigen.

Bürgermeister Ralf Rother informiert, dass die untere Bauaufsichtsbehörde das Vorhaben auch genehmigen wird - wie in der Vorlage vorstehend ausgeführt ist - und macht darauf aufmerksam, dass das Einvernehmen der Gemeinde nicht rechtswidrig versagt werden darf.

Stadträtin Petra Schott sieht es nicht als rechtswidrig an, das Vorhaben abzulehnen. Bürgermeister Ralf Rother antwortet, dass die Baugenehmigungsbehörde die Genehmigungsfähigkeit einzuschätzen hat. Wir als Verwaltung haben auch durch Prüfung festgestellt, dass dies ein zulässiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB – als sonstiges Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich – ist.

Anmerkung der Verwaltung: Bezüglich des Einvernehmens der Gemeinde ist der Antragsgegenstand zu beurteilen (hier ausgewiesen in Verbindung mit einer privaten Nutzung). Wenn die untere Bauaufsichtsbehörde feststellt, dass eine andere Nutzung

als beantragt/genehmigt ersichtlich ist, wird sie als Genehmigungsbehörde die entsprechenden rechtlichen Schritte einleiten.

Bürgermeister Ralf Rother informiert, dass die Erschließung insoweit gesichert ist, dass das Vorhaben auf einem bereits erschlossenen Grundstück steht.

Er verweist darauf, dass sich die Gemeinde an Recht und Gesetz zu halten hat.

Stadtrat Ronny Haupt teilt mit, dass er ebenfalls nicht an der Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.01.2026 teilnahm. Er hat die Informationen zum Vorhaben aus dem Protokoll entnommen und teilt mit, dass es sich hier um das private Grundstück des Antragstellers handelt und warum solle er sein Vorhaben nicht umsetzen dürfen unabhängig davon, ob es Gefallen findet. Es gäbe in Wilsdruff einige Objekte, die auch nicht jedem gefallen.

Bürgermeister Ralf Rother informiert, dass es etwas anderes wäre, wenn man bei so einem Vorhaben „Kapelle“ von einem Neubau sprechen würde, was nicht zulässig wäre im Außenbereich. Aber im vorliegenden Fall steht das Gebäude bereits und es werden bauliche Erneuerungen bei Beibehaltung der vorhandenen Kubatur mit einer Nutzungsänderung beantragt, welches genehmigungsfähig und im Einklang mit der Denkmalschutzbehörde ist.

Die Verwaltung empfiehlt (wie zu der Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.01.2026), dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB zu erteilen.

Beschluss 029/2026

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja/4 Enthaltungen/2 Nein

zu TOP 2.3.

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2026-064-B vor.

Es liegt der Antrag vor auf Vorbescheid „Neubau eines Zweifamilienhauses, Wilsdruff, Freiburger Allee (W 427)“.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich für das Bauvorhaben nach § 34 BauGB - als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wilsdruff“.

Aus den Antragsunterlagen des Vorbescheides ist ersichtlich, dass mit dem Vorhaben von der Gestaltungssatzung Wilsdruff abgewichen wird:

- Dachneigung (festgesetzt: mindestens 38°, geplant 25°)
- Dachüberstand Giebel/Ortgang (festgesetzt: bis 0,10 m, geplant: 0,15 m),
- Dachüberstand Traufe (festgesetzt: bis 0,40 m, geplant: 0,50 m) und
- Fassadenfarbe (festgesetzt: weiße Anstriche sind unzulässig, geplant: weiß bis creme) sowie
- Abweichung in der Planung der Fenster (geplant ohne Sprossung, Abweichung bisher nicht ausreichend benannt und dargestellt).

Die untere Bauaufsichtsbehörde bittet, über diese - im Vorbescheid ersichtlichen - Abweichungen bereits abzustimmen.

Ein Antrag auf Abweichung (von der Gestaltungssatzung) ist mit Benennung, Darstellung und Begründung aller Abweichungstatbestände nachzureichen zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung.

Im vorliegenden Antrag auf Vorbescheid (Punkt 5) sind nachstehende Fragen genannt (die durch die Verwaltung beantwortet sind als Zuarbeit für die untere Bauaufsichtsbehörde):

1. Liegen dem Bauamt Bestandsunterlagen bzgl. der Gründungstiefe zum Gebäude der Freiburger Allee 11 vor? (Unterlagen der Statik und Zeichnungen liegen dazu nicht vor. In den Planungsphasen ist die Gründungstiefe der angrenzenden Nachbarbebauung durch den planenden Architekten und seinen Statiker zu ermitteln.)
2. Darf das vorliegende Projekt in Bezug auf die Dachneigung die angedachte Neigung von 25° annehmen? (Darüber wird in dieser Beschlussfassung abgestimmt.)
3. Bis zu welcher Dachneigung kann man von der Gestaltungssatzung abweichen? (Grundsätzlich ist die rechtsgültige Satzung einzuhalten. Jeweils im Einzelfall wird geprüft, ob und in welcher Größe einer Abweichung von der Satzung stattgegeben werden kann.)

Im Falle einer - durch die Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde - erforderlichen Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB wären die Voraussetzungen für eine Zustimmung gegeben (Errichtung eines Wohngebäudes, Vorhaben ist mit den öffentlichen Belangen und den Vorstellungen von städtebaulicher Entwicklung und Ordnung vereinbar, die Erschließung ist gesichert). Abweichungen von der Gestaltungssatzung Wilsdruff wären bei diesem Vorhaben nach § 246e BauGB zulässig.

Die Nachbarbeteiligung nach § 70 SächsBO erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

Stadtrat Sebastian Werbe äußert einleitend, dass er es schön findet, wenn die Lücke bebaut wird. Er findet es nur schade, wenn die Gestaltungssatzung der Stadt Wilsdruff „über den Haufen geworfen wird und festgesetzte Anstriche und Sprossung keine Berücksichtigung mehr finden. Man sollte versuchen, einen Kompromiss zu finden und nicht abweichend von der Satzung planen. Bei Dachneigung und Dachüberständen könnte man sagen, es ist alles verschieden.“

Bürgermeister Ralf Rother fasst zusammen, dass für die Fassadenfarbe – geplant weiß bis creme – weiß herausgenommen wird und die Farbe creme verbleibt.

Stadtrat Sebastian Werbe teilt mit, dass das Vorhaben zwischen zwei Gebäuden geplant ist, die „backsteinfarben“ sind und möchte soweit gehen, dass das Gebäude vom Anstrich her auch diese Farbe annehmen sollte.

Bürgermeister Ralf Rother verweist darauf, dass die Farbpalette der Gestaltungssatzung relativ breit ist, in der ein Bauherr wählen kann. Die Gestaltungssatzung formuliert, dass reines Weiß (Remissionswert 100 %), grelle leuchtende und/oder reflektierende Farben unzulässig sind. Daher bringt er den Vorschlag, reines Weiß auszuschließen. Die restliche Palette steht laut Satzung dem Bauherrn zur Verfügung. Die Farbe creme wäre gemäß Satzung zulässig, einen Rotton zu fordern, gestalte sich als schwierig.

Bürgermeister Ralf Rother schlägt vor, festzuhalten, dass ein reines Weiß als Fassadenfarbe ausgeschlossen wird.

Stadtrat Mihai Starke sagt, dass ein weißer Anstrich rechtlich ausgeschlossen werden kann.

Bürgermeister Ralf Rother verweist auf den § 246e BauGB (Bauerleichterung für den Wohnungsbau), welcher bisher in der Gemeinde noch nicht oft angewandt wurde. Der § 246e BauGB kann Abweichungen von der Gestaltungssatzung ermöglichen, es sei denn, die Gemeinde lehnt mit Begründung den Tatbestand nach § 36a BauGB ab.

Stadtrat Mihai Starke äußert, dass man mit dem Bauherrn reden solle, dass er eine Farbe in creme bis ocker bzw. eine Farbe, die ins Bild passt, wählen sollte.

Stadtrat Sebastian Werbe bezieht sich auf die Festsetzung der Satzung bezüglich der Sprossung der Fenster - auch wenn bei einem angrenzenden Nachbarhaus keine Sprossung vorhanden ist - und findet, dass man daraufhin wirken soll, dass eine Sprossung eingeplant wird.

Stadtrat Robert Fuchs teilt mit, dass man „am Gezinge gesehen hat, dass die Planung ganz anders war, als es dann gebaut wurde, da waren Faschen nicht so, wie sie sein sollten. Inwieweit kann man hier aufpassen?“

Bürgermeister Ralf Rother antwortet, dass dies eine Sache der Kontrolle der unteren Bauaufsichtsbehörde ist, ob baulich das Vorhaben so ausgeführt wird, wie es mit der Baugenehmigung beschieden worden ist.

Stadtrat Daniel Tamme fragt nach den geplanten Stellplätzen.

Bürgermeister Ralf Rother verweist darauf, dass es sich hier um einen Antrag auf Vorbescheid handelt und daher auch noch keine fertige Planung vorliegt, die dann u.a. Stellplätze mit berechnen und ausweisen muss. Die Stellplatzsituation ist daher noch nicht bekannt.

Bürgermeister Ralf Rother hält zusammenfassend fest, dass der Beschlussvorschlag ergänzt wird mit

- dem Ausschluss der Fassadenfarbe Weiß (gemäß Satzung nicht zulässig) und
- der Einhaltung der Festsetzungen der Gestaltungssatzung bezüglich der Fenstergestaltung/Sprossung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und

- das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie
- für den Fall der Anwendung der Regelungen der §§ 31 (3), 34 (3b) und/oder 246e BauGB die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB

zu erteilen.

Beschluss 030/2026

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 2.4.

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2026-078-B vor.

Es liegt der Antrag vor auf 1. Nachtrag zur Baugenehmigung vom 07.06.2024, HAZ 00315-24 „Parkstadion Wilsdruff – Erweiterung der Gebäudeanlage mit Umkleiden samt Nebenräumen und Lager als Anbau, Umbau des Bestandsgebäudes

sowie Errichtung einer Pumptrack-Anlage, hier: Errichtung Winkelstützwand, Vordach, Tribüne, Änderung Bestandsbau, Wilsdruff, Zum Parkstadion (W 496/10)“.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich - gemäß der Baugenehmigung - nach § 35 (2) BauGB für das sonstige Vorhaben im Außenbereich.

Mit dem 1. Nachtrag werden geändert bzw. ergänzt:

- Errichtung einer Winkelstützwand (aus Sichtbeton in den Bauhöhen von 0,50 m bis 1,00 m, Wandstärke 12 cm) nördlich des Neubaus
- Errichtung eines Vordaches als Stahlkonstruktion mit Trapezblech (Breite 18,42 m x Tiefe 8,61 m) in Verlängerung des Bestandsgebäudes zur Überdachung von Tribünenstufen
- Tribüne (Tribünenstufen) neu wiedererrichtet
- Aktualisierung der Grundrisse mit einzelnen Änderungen im Bestandsbau
 - o Zusammenlegung der Räume S. 18 und S. 19
 - o Der Durchgang zwischen Flur (G.06) und Gastraum 3 (G.05) wird geschlossen.
 - o Der Durchgang zwischen Gastraum 3 (G.05) und Gastraum 2 (G.04) wird nicht hergestellt.
- Zaunanlage (H = 1,60 m) zum Schutz von Wärmepumpe und Lüftungsanlage
- Änderungen in der Einfriedung und damit zusammenhängend punktuelle Erhöhungen

Stadtrat Sebastian Werbe fragt, ob die Überdachung der Tribüne schon einmal geplant war oder ob dies spontan entstanden ist.

Bürgermeister Ralf Rother teilt mit, dass die Überdachung der Tribüne von Anfang an angedacht war, aber noch Voruntersuchungen und statische Berechnungen in der Vorplanung erforderlich waren, sodass die Tribünenüberdachung nicht in den Bauantrag mit aufgenommen werden konnte und hier als Nachtrag zur Baugenehmigung nachgereicht wurde mit zugehöriger Tragwerksplanung.

Stadtrat Mihai Starke fragt, ob es hierzu eine Kostenschätzung gibt.

Bürgermeister Ralf Rother informiert, dass die Kosten für den Nachtrag zur Baugenehmigung im Gesamtprojekt mit berücksichtigt sind.

Stellvertretender Bauamtsleiter Dominik Uhlig ergänzt, dass die finanziellen Aufwendungen des Nachtrages in der Fördersumme mit dargestellt sind.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB zu erteilen.

Beschluss 031/2026

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 2.5.

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2026-081-B vor.

Es liegt der Antrag vor auf (isolierte) Befreiung „Errichtung einer Einfriedung bis 1,40 m Höhe aus Metall mit Sockel/Befreiung von Festsetzung 12, Wilsdruff, Am Bahndamm (W 720/67)“.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Meißner Straße/Am Bahndamm“ in Wilsdruff. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 BauGB – als Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Für die Befreiung gilt § 31 (2) BauGB.

Gemäß § 61 (1) Pkt. 7 a) Sächsische Bauordnung (SächsBO) ist das Vorhaben „Einfriedung“ verfahrensfrei, da die geplante Einfriedung eine geringere Höhe als 2 m hat.

Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 67 (3) Sächsische Bauordnung (SächsBO) die Gemeinde.

Erläuterung des Befreiungstatbestandes:

Im Bebauungsplan ist festgesetzt „Einfriedungen sind nur als Hecken zulässig.“

- Davon abweichend ist eine Einfriedung als Metallzaun (Höhe ca. 1,00 m, Farbe anthrazit) auf einem Sockel (bis zu 0,40 m) mit einer Toröffnung (Breite 1,28 m) geplant.
- In zwei Teilbereichen von jeweils 1,160 m Länge ist eine 1,00 m bis 1,27 m hohe Gabionenwand geplant gemäß der Plan-Zeichnung mit Ansicht und Draufsicht des Zaunes.

Begründet wird die Abweichung damit, dass aufgrund von Einbrüchen die Zaungestaltung zur Straßenseite als Präventivmaßnahme eine Sicherheitsfunktion erfüllen soll (letzter Einbruch beim Nachbar war gemäß Antragsteller kurz vor Ostern 2026).

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (2) BauGB befreit werden,

wenn Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit etc. die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des B-Plans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden mit dem Vorhaben nicht berührt.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Die Zustimmung des Nachbarn liegt mit dem Antrag vor. Weitere angrenzende Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Wilsdruff. Die Abweichung ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Stadtrat Ronny Haupt fragt, ob bereits eine Hecke als Einfriedung besteht.

Stellvertretender Bauamtsleiter Dominik Uhlig informiert, dass derzeit eine Rosenhecke (auf Stock geschnitten) vorhanden ist.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.

Beschluss 032/2026

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 3 Ortsteile: Anträge nach BauGB, SächsBO

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2026-052-B vor.

Bürgermeister Ralf Rother informiert, dass der Ortschaftsrat Kesselsdorf am 28.04.2026 und der Ortschaftsrat Limbach/Birkenhain am 30.04.2026 ihre Zustimmungen zu den jeweiligen Vorhaben an die Verwaltung übergeben haben und dass damit für alle vier Bauvorhaben in den Ortsteilen die Zustimmungen der Ortschaftsräte vorliegen.

Bürgermeister Ralf Rother wendet sich an die Stadträte, ob es Erläuterungsbedarf zu den einzelnen Vorhaben gibt. Die Stadträte haben keine Fragen. Bürgermeister Ralf Rother fragt, ob eine getrennte Abstimmung gewünscht wird. Dies wird verneint durch die Stadträte.

Bürgermeister Ralf Rother schlägt eine Abstimmung für alle Vorhaben vor. Die Beschlussvorlage wird insgesamt abgestimmt mit dem Ergebnis einer Zustimmung:

11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein.

Das Abstimmungsergebnis wird nachstehend im Protokoll für jedes Bauvorhaben einzeln aufgenommen mit jeweils zugeordneten Beschlüssen. Dies ist erforderlich für spätere Anfragen zu den einzelnen Bauvorhaben.

Zu TOP 3.1.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung/Abweichung nach § 67 (2) SächsBO (§ 3 SächsGarStellpIVO) „Wiedererrichtung einer Garage/Zufahrt in Teilen < 3m, OT Grumbach, Am Wehr (G 148)“.

Das Vorhaben wird planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1) BauGB liegt nicht vor. Das Vorhaben ist zulässig nach § 35 (2) BauGB. Sollte die untere Bauaufsichtsbehörde als Genehmigungsbehörde zu einem abweichenden Prüfungsergebnis kommen, wäre das Vorhaben zulässig nach § 246e BauGB („Bauturbo“), da die Voraussetzungen zu dessen Anwendung gegeben sind.

Die bestehende Garage musste im Zuge genehmigter Wasserbaumaßnahmen (Hochwasserschutz an der Wilden Sau) rückgebaut werden, um am Gewässer einen Unterhaltungsweg sicherstellen zu können und um einen Gewässerrandstreifen gemäß SächsWG in Verbindung mit dem WHG zu gewährleisten. Die Eigentümerin des Grundstückes der Garage hatte ihr Einverständnis erklärt, dass die bestehende Garage für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entfernt wird und eine neue Garage gleicher Art und Güte nach Abschluss der Baumaßnahmen errichtet wird.

Der Ortschaftsrat Grumbach hat dem Antrag am 30.03.2026 (ohne Anmerkung) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und

- das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie
- für den Fall der Anwendung der Regelungen der §§ 31 (3), 34 (3b) und/oder 246e BauGB die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu erteilen.

Beschluss 033/2026

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

Zu TOP 3.2.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Errichtung einer Überdachung an ein Einfamilienhaus und über eine Doppelgarage, OT Limbach, Hofegartenweg (L 390 t)“.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich für das Bauvorhaben nach § 34 BauGB – als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Erschließung ist durch den Bestand gesichert.

Eine Zustimmung zum Bauvorhaben kann nach § 36a BauGB erteilt werden, da die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die „Errichtung einer Überdachung an ein Einfamilienhaus“ steht in Verbindung mit „Wohnen“.

Der Ortschaftsratsrat Limbach/Birkenhain hat dem Antrag am 29.04.2026 einstimmig zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und

- das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie
- für den Fall der Anwendung der Regelungen der §§ 31 (3), 34 (3b) und/oder 246e BauGB die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu erteilen.

Beschluss 034/2026

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

Zu TOP 3.3.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Umnutzung in einem Zweifamilienhaus zu einem Mehrfamilienhaus mit zwei Wohneinheiten und zwei Ferienwohnungen, OT Kesselsdorf, Straße des Friedens (KD 61)“.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich für das Bauvorhaben nach § 34 BauGB – als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Erschließung ist durch den Bestand gesichert. Eine Zustimmung zum Bauvorhaben kann nach § 36a BauGB erteilt werden, da die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das Vorhaben dient überwiegend dem ständigen Wohnen.

Der Antrag auf Nutzungsänderung (AZ 01602-25-228; Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde mit TA-Beschluss 086/2025 vom 30.10.2025) wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde wegen Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach Fristsetzung zur Nachreichung als "zurückgenommen erklärt". Der Antrag auf Baugenehmigung wird hiermit neu gestellt mit den - soweit ersichtlich - vollständigen Bauvorlagen.

Der Ortschaftsrat Kesselsdorf hat dem Antrag am 27.04.2026 (ohne Anmerkung) zugestimmt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und

- das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie
- für den Fall der Anwendung der Regelungen der §§ 31 (3), 34 (3b) und/oder 246e BauGB die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB

zu erteilen.

Beschluss 035/2026

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

Zu TOP 3.4.

Es liegt der Antrag vor auf Baugenehmigung „Umbau des Wohnhauses mit Umnutzung und Ausbau des ehemaligen Stallanbaus für eine 2. Wohneinheit, OT Grumbach, Am Oberen Bach (G 26/5)“.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und nicht im Geltungsbereich einer Satzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich für das Bauvorhaben nach § 34 BauGB – als Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Erschließung ist durch den Bestand gesichert. Denkmalschutzrechtlichen Belange werden durch die untere Denkmalschutzbehörde geprüft.

Eine Zustimmung zum Bauvorhaben kann nach § 36a BauGB erteilt werden, da die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das Vorhaben dient dem ständigen Wohnen.

Der Ortschaftsrat Grumbach hat dem Antrag am 21.04.2026 zugestimmt mit der Anmerkung „dem Antrag wird im Umlaufverfahren mehrheitlich zugestimmt“.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen und

- das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie
- für den Fall der Anwendung der Regelungen der §§ 31 (3), 34 (3b) und/oder 246e BauGB die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB

zu erteilen.

Beschluss 036/2026

Der Ausschuss folgt der Empfehlung der Verwaltung und erteilt das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja/0 Enthaltungen/0 Nein

zu TOP 4 Bauleitplanung/Bauanträge von Nachbargemeinden

zu TOP 4.1. Gemeinde Klipphausen: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kleinschönberg“

In der Ortslage Kleinschönberg besteht hinsichtlich der Abgrenzung des baulichen Innenbereichs vom Außenbereich häufig Unsicherheit, da es bei einigen der errichteten Nebengebäude nicht klar ist, ob diese dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen sind. Durch die Satzung soll klargestellt werden, welche Flächen als Innenbereich zu betrachten sind. Zudem sollen Flächen, welche unmittelbar an bestehende Bebauung angrenzen, ergänzt werden, um bauliche Erweiterungen zu ermöglichen.

Ziel und Zweck einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist es, die Grenzen des Innenbereiches für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen (Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und durch die Ergänzung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Einbeziehung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen.

Die Belange der Stadt Wilsdruff werden nicht berührt.

Aus den Reihen der Stadträte gibt es keine Fragen.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses nehmen die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kleinschönberg“ zur Kenntnis und wünschen der Gemeinde bei der Umsetzung viel Erfolg.

zu TOP 5 Vergabe von Bauleistungen/Lieferleistungen

Es liegen keine Vergaben vor.

zu TOP 6 Sonstiges

TOP 6.1. Planentwurf Verkehrsberuhigung Löbtauer Straße in Wilsdruff

Hierzu liegt den Stadträten die Vorlage 2026-085-I vor.

Bereits im Jahr 2018 wurde durch die „Bürgerinitiative zur Verkehrsberuhigung der Löbtauer Straße“ in Wilsdruff Vorschläge zur Verkehrsberuhigung eingebracht.

In seiner Sitzung vom 19.04.2018 haben die Mitglieder des Technischen Ausschusses eine weitere Verkehrsberuhigung der Löbtauer Straße abgelehnt (TOP 7) mit der

Begründung, dass der derzeitige Stand vollkommen ausreichend ist und keine weiteren Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung angebracht sind. Seitdem wurde zusätzlich das Dialog-Display im letzten Jahr fest installiert.

Ende des letzten Jahres trat die „Interessengemeinschaft“ erneut an die Verwaltung heran. Ziel der Initiative sei es, die Löbtauer Straße durch gezielte bauliche Maßnahmen verkehrssicher und anwohnerfreundlich umzugestalten.

Am 03.03.2026 fand daraufhin eine gemeinsame Beratung der Verwaltung, vertreten durch Bürgermeister Ralf Rother sowie Bauamtsleiter Patrick Goldschmidt, Vertretern der „Interessengemeinschaft“ sowie dem Planungsbüro SVU Stadt-Verkehr-Umwelt Dresden statt. In dieser Sitzung wurde über die bisherigen Planungen aus 2018 gesprochen und durch das Planungsbüro weitere eventuelle Möglichkeiten in Aussicht gestellt.

Man hat sich darauf verständigt, das Planungsbüro mit weiterführenden Betrachtungen zu beauftragen und die Ergebnisse im Technischen Ausschuss vorzustellen. Dazu sollte ein entsprechendes Planungsangebot unterbreitet werden.

Am 09.03.2026 wurde das Planungsbüro mit der Planzeichnung zur kurzfristigen Umsetzung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entlang der Löbtauer Straße im Teilbereich Theodor-Porsch-Straße/Am Erlicht in Wilsdruff durch die Verwaltung beauftragt. Ziel war es, dass bis spätestens Mitte April 2026 ein entsprechender Planungsentwurf vorgelegt wird, damit dieser in der Sitzung des Technischen Ausschusses vorgestellt werden kann. Nach telefonischer Nachfrage durch die Verwaltung am 14.04.2026 legte das Planungsbüro am 17.04.2026 einen entsprechenden Entwurf vor. Der Planentwurf enthielt jedoch keinen Hinweis darauf, ob dieser bereits mit der „Interessengemeinschaft“ abgestimmt ist. Auf Nachfrage teilte die „Interessengemeinschaft“ am 22.04.2026 mit, dass die Abstimmung bereits erfolgt und diese mit dem Planentwurf einverstanden ist.

Bürgermeister Ralf Rother stellt als Gäste für diesen Tagesordnungspunkt die Vertreterin der Interessengemeinschaft „Verkehrsberuhigung Löbtauer Straße“ und Herrn Schönefeld vom Planungsbüro SVU Dresden vor.

Die Vertreterin der Interessengemeinschaft „Verkehrsberuhigung Löbtauer Straße“ und direkte Anwohnerin bedankt sich einleitend, dass sie im Technischen Ausschuss über das Anliegen sprechen darf. Sie vertritt die Interessen von 45 Haushalten mit etwa 40 Kindern. Den Kindern gilt die Sorge, die hier ihren Schulweg bestreiten. Sie führt aus, dass durch die gehäufte Missachtung der Geschwindigkeitsregelung von Zone 30 (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) und der Vorfahrtsregelungen der gleichberechtigten Straßen eine besondere Gefährdungslage gesehen wird. Aufgrund der aktuellen Situation leidet - nach ihrer Aussage - die Lebensqualität und das Wohngefühl im Wohngebiet. Das Ziel der Initiative ist es, durch die baulichen Veränderungen wieder für mehr Verkehrssicherheit zu sorgen und den Wohnbereich anwohnerfreundlicher zu gestalten. Sie äußert sich positiv über die konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung. Wichtig ist es der Interessengemeinschaft, dass kein Verkehrsteilnehmer in seinen Rechten begrenzt oder beschränkt werden soll. Die Durchfahrt ist weiterhin für alle gewährleistet, das war ein wichtiger Punkt in der Planung.

Die Interessengemeinschaft ist erfreut, dass sie den Planer Tobias Schönefeld an ihrer Seite haben, der qualifiziert die baulichen Veränderungen für die Stadträte nun in einem Vortrag ausführen wird.

Bürgermeister Ralf Rother bedankt sich bei der Vertreterin der Interessengemeinschaft für Ihre Ausführungen.

Herr Schönefeld vom Planungsbüro SVU stellt den Planungsentwurf mit Handlungsempfehlungen in einer Präsentation vor und informiert abschließend über die Kosten der Maßnahmen.

Herr Schönefeld verweist auf die Karte der Präsentation und erläutert, dass sich Wohnfunktion mit zum Teil historisch gewachsenen Verbindungsfunktionen überlagern (Ein- und Ausfahrt ins/vom Stadtgebiet). Man erkennt - so er weiter - dass die Wohnbebauung im Vordergrund steht und man seitens der Stadt schon Maßnahmen unternommen hat, die Geschwindigkeit zu reduzieren mit einer Tempo-30-Zone. Herr Schönefeld berichtet, wenn man auf dem Streckenabschnitt kein Gegenverkehr hat, könne man die Löbtauer Straße relativ zügig durchfahren. Im Bereich der Knotenpunkte ist - gemäß Herrn Schönefeld - eine schlechte Erkennbarkeit bei der Rechts-vor-Links-Regelung. Einmündende Straßen werden schwer wahrgenommen. Damit entstehen Konflikte der Verkehrsteilnehmer untereinander neben dem Wohnqualitätsverlust für die Anwohner durch den Straßenlärm. Aus planerischer Sicht ist von ihm anzumerken, dass der schmale Gehweg im Süden keine harte Abgrenzung hat, nur ein Flachbord, das überfahren werden kann. Durch das Planungsbüro wurden an zwei Zählstellen Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Daraus erkennbar war, dass sich nicht jeder an die 30 km/h gehalten hatte und in den Bereichen der gleichberechtigten Straßen kaum langsamer gefahren wurde (hier wären 20 km/h der Vergleichswert). Nimmt man das alles zusammen, wurde der Verdacht der Anwohner, dass zu schnell gefahren wird, bestätigt.

Herr Schönefeld erläutert anschließend Diagramme zu den Geschwindigkeitsmessungen mit Messungen über den Tagesverlauf. Erkennbar ist, dass in der Tagesmitte die Geschwindigkeit der Fahrzeuge langsamer wurde, in den Abend- und Nachtzeiten erhöhte sich die Geschwindigkeit.

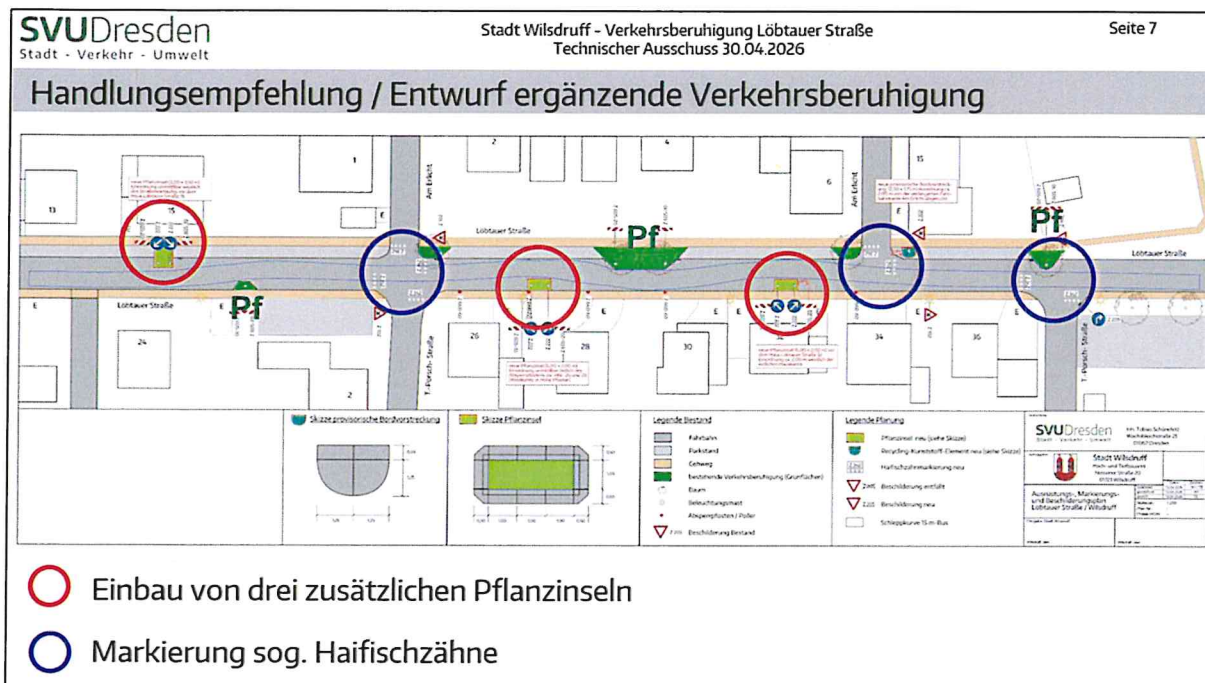
Laut Straßenverkehrsrecht - so Herr Schönefeld weiter - ist eine Einengung in einer Tempo-30-Zone üblich und dies wird auch durch Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung gedeckt. Die aktuelle Gestaltung ist aus fachlicher Sicht von Herrn Schönefeld noch nicht ausreichend. Die Straße ganz zu „kappen“ als ersten Planungsansatz, funktioniert nach Aussage von Herrn Schönefeld nicht, da es das Straßenrecht nicht hergibt.




Herr Schönefeld zeigt in seiner Präsentation einen Übersichtsplan

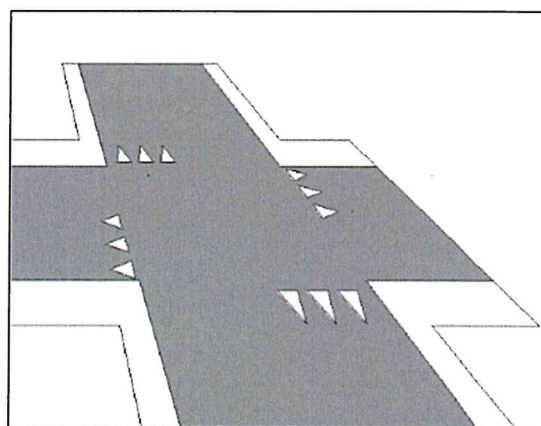
- mit dem Einbau von *drei zusätzlichen Fahrbahneinengungen*, die *versetzt* dafür sorgen, dass tatsächlich die Gradlinigkeit gebrochen wird mit dem Vorschlag, dies mit einer Bepflanzung zu realisieren (siehe Foto).
- In den Kreuzungssituationen wird vorgeschlagen sogenannte *Haifischzähne* anzubringen, mit denen man die Rechts-vor-Links-Situation deutlicher macht (insbesondere für Ortsfremde).

Die geplanten Bepflanzungen sollen provisorische Elemente werden, die es auch in den Farben „vollweiß“ und „vollgrau“ gibt. Diese Elemente beeinflussen die Entwässerung nicht, da das Oberflächenwasser darunter fließen kann.

Die schmalen Striche im nachstehenden Übersichtsplan stellt die Schleppkurve des 15 m Busses als Bemessungsfahrzeug dar, anwendbar auch für ein LKW mit Anhänger oder Sattelzug.



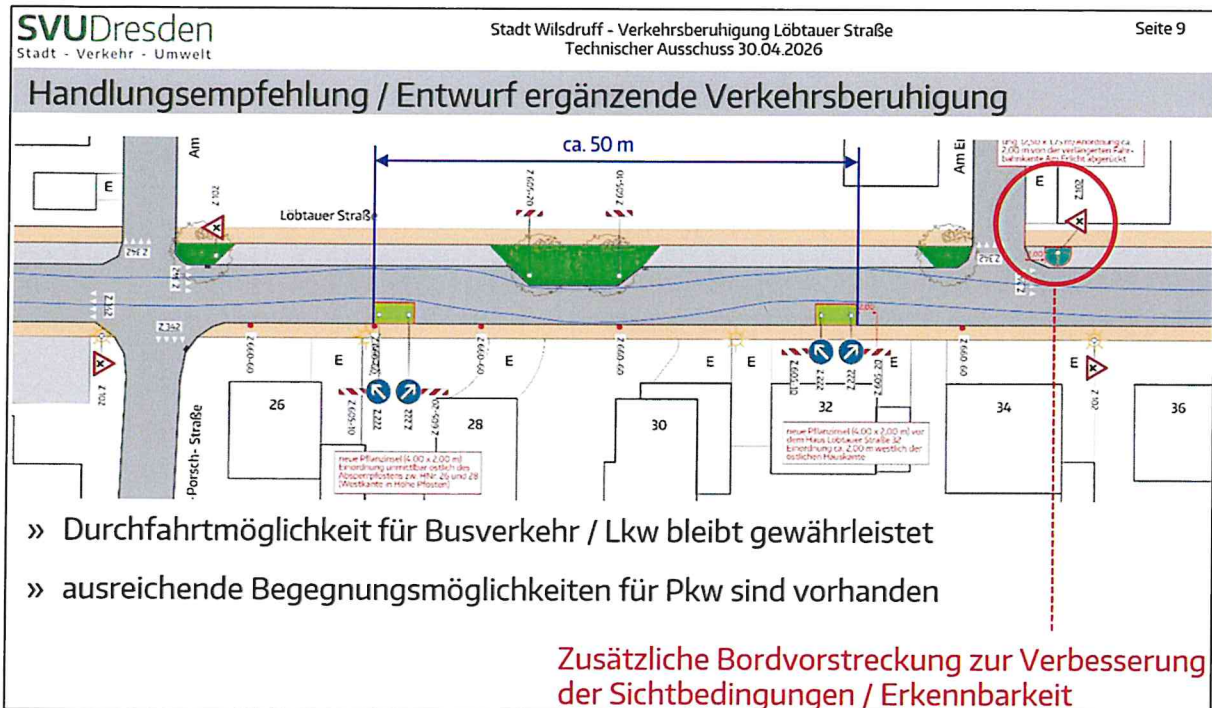
-  **Pf** = bestehende Verkehrsberuhigung: in Straße und Parkfläche integrierte Grünflächen: 2x stadteinwärts, 1x stadtauswärts
-  dazu neu: 3 Pflanzinseln (auf Straße) – siehe Beispiel-Foto nachstehend
-  Recycling-Kunststoff-Element neu vor Kreuzungsbereich (Bordvorstreckung)



Gestaltungsbeispiel für neue Pflanzinseln (Standort: rote Kreise in Straße) und Haifischzähne (blaue Kreise)

Innerhalb des neu einengenden 50 m- Bereiches (siehe nachstehende Abb.) wären - gemäß der Ausführung von Herrn Schönefeld - ausreichende Begegnungs-

möglichkeiten vorhanden. Es entsteht ein „S“ in der Mitte. Auch innerhalb der 50 m würde die Möglichkeit bestehen, dass sich zwei PKWs begegnen können.



Einengung in S-Form über 50 m

In der Ortseinfahrt steht das Verkehrszeichen Kreuzung/Einmündung derzeit weit entfernt vom Kreuzungsbereich. Dieses soll zur Verbesserung der Sichtbedingungen/Erkennbarkeit näher an dem Kreuzungsbereich angebracht werden (Bordvorstreckung).

Die Parkstreifen werden eingeschränkt, dass nicht mehr bis an den Kreuzungsbereich herangeparkt werden kann.

Der Wunsch von der Stadt war – so Herr Schönefeld – eine Aussage zu treffen, welche Kostenhöhe zu erwarten ist.

Materialkosten:	netto
Inselemente	ca. 8.200 EUR
Bordvorstreckung	ca. 2.300 EUR
Beschilderung	ca. 1.700 EUR
Transportkosten	ca. 700 EUR
Haifischzähne	ca. 200 EUR
	<u>ca. 13.100 EUR</u>

ohne Mutterboden und Bepflanzung
ohne Einbau

Bürgermeister Ralf Rother bedankt sich bei Herrn Schönefeld für die Präsentation seiner Planung und stellt in Aussicht, dass in der nächsten Sitzung des Technischen Ausschusses eine Vorlage zur Beschlussfassung zu diesem Sachverhalt erstellt werden wird. Er wendet sich an die Stadträte und bittet sie, ihre Fragen zum Thema „Verkehrsberuhigung Löbtauer Straße“ zu stellen.

Stadtrat Robert Fuchs bittet um die Erklärung, wie man sich „Haifischzähne“ zur Verkehrsberuhigung vorstellen kann.

Bürgermeister Ralf Rother antwortet, dass es sich bei den Haifischzähnen um weiße, auf die Fahrbahn gemalte Dreiecke handelt, die signalisieren „Vorfahrt gewähren“.

Herr Schönefeld teilt mit, dass die Haifischzähne bisher in unserer Region noch nicht oft angewandt wurden, diese wären aber genau für solche Themen der Rechts-vor-Links-Regelungen, die man schlecht sieht, anzuwenden.

Stadtrat Sebastian Werbe sieht diese Planung als einschränkende Maßnahme für den Verkehr, würde aber zustimmen, da die derzeitige Situation eine Gefahr ist für die Kinder und die ganze Verkehrssituation.

Stadtrat Ronny Haupt sieht die Maßnahmen nicht unbedingt als Einschränkung für den Verkehr, denn am Ende diene es der Sicherheit, auch für die Autofahrer und verbessert die Lebensqualität der Anwohner. Er führt weiter aus, ob man mit 30 km/h durchfährt oder mit 20 km/h macht keinen großen Unterschied. Er steht der Planung positiv gegenüber, soweit die Maßnahme in den Haushalt eingeordnet werden kann.

Bürgermeister Ralf Rother kündigt an, dass bei einer positiven Stimmung zum Vorhaben man sich auch Gedanken machen wird, wie man diese Maßnahme in den Haushalt mit ca. 15.000 EUR integrieren kann.

Stadtrat Robert Fuchs findet es günstig, dass die geplanten Pflanzkübel unproblematisch und mobil sind und keinen Eingriff in die Straße erfordern. Er sieht die mobile Ausführung als Vorteil, denn wenn es sich herausstellen sollte, dass die bisherige Planung in dieser Anordnung ungünstig ist, könnten die Pflanzkübel umgesetzt werden.

Bürgermeister Ralf Rother verweist darauf, dass ein Eingriff in die Straße gerade an den geplanten Stellen ggf. problematisch sein könnte aufgrund von Medienleitungen in diesen Bereichen.

Stadtrat Mihai Starke schlägt vor, dass die Maßnahme mit den Haifischzähnen im Vorfeld schon realisiert werden könnte aufgrund der geringen Kostenhöhe. Er findet die Idee der Markierung gut. Er stellt in den Raum, dass dort so gut wie keiner die Vorfahrtsregelung beachtet. Er stimmt zu, dass das erste Schild an der Ortseinfahrt zu weit entfernt und zu versteckt ist, welches insbesondere für Ortsfremde nachteilig ist.

Bürgermeister Ralf Rother sagt, dass nichts dagegensprechen würde, das Vorhaben schrittweise zu realisieren und schätzt ein, dass die Umsetzung im Gesamtpaket mehr Sinn macht.

Er fragt die Stadträte, ob es weitere Fragen gibt. Dies ist nicht der Fall.

Bürgermeister Ralf Rother kündigt an, dass die Verwaltung sich mit der Planung auseinandersetzen und den Stadträten einen Finanzierungsvorschlag unterbreiten wird.

Stadtrat Aydin Ürgen fragt, ob sich die Anwohner um die Einpflanzung und Pflege der Pflanzkübel kümmern wollen. Die Vertreterin der Interessengemeinschaft

„Verkehrsberuhigung Löbtauer Straße“ bekräftigt, dass die Anwohner sich um die Einpflanzung und Pflege der Pflanzkübel kümmern werden.

Bürgermeister Ralf Rother verabschiedet Herrn Schönefeld und die Vertreterin der Interessengemeinschaft „Verkehrsberuhigung Löbtauer Straße“.

Weitere sonstige Themen stehen nicht an.

Bürgermeister Ralf Rother beendet 19:44 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Wilsdruff, 19.05.2026



Ralf Rother
Bürgermeister



Ronny Haupt
Stadtrat



Mihai Starke
Stadtrat

Protokoll gefertigt: Sylvia Hartung
bestätigt:



Dominik Uhlig
Stellv. Bauamtsleiter